

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Entschädigungssatzung – EntschS)

vom 26.07.2019

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S. 4) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.07.2019 die folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Rangsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow, die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Gemeinde betrauten Einwohner.

Zweiter Abschnitt Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner in den Ausschüssen

§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Regelung in § 2 erhalten die Vorsitzenden, der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 €. Sofern 2 gleichrangige Fraktionsvorsitzende benannt sind, erhalten diese jeweils den halben Satz.
- (2) Den Stellvertretern der Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird in diesem Fall entspre-

chend gekürzt. Ist die Funktion des Fraktionsvorsitzenden nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 360,00 €. Für die Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Sitzungsgeld für Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für jede Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse, wenn sie diesen angehören und an den Sitzungen teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Daneben wird Gemeindevertretern, die einer Fraktion angehören, für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses dienen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 60,00 €.

§ 5

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die einem Ausschuss angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

Dritter Abschnitt

Mitglieder des Ortsbeirates, Ortsvorsteher

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Groß Machnow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,00 €.

§ 7

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Die Ortsvorsteher, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf oder ihrer Ausschüsse sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, wenn dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschieht, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €.

Vierter Abschnitt Beauftragte und Beiräte

§ 8

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 9

Seniorenbeirat / Kinder- und Jugendbeirat (Jugendparlament)

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, 30,00 € Sitzungsgeld.
- (2) Die Vorsitzenden des Seniorenbeirats und des Jugendparlaments erhalten für jede Sitzung, die sie leiten ein zusätzliches Sitzungsgeld in von 60,00 €.

Fünfter Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ausstattung

§ 10

Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, Beauftragte, sachkundige Einwohner, Mitglieder des Seniorenbeirates, Mitglieder des Jugendparlaments und der Behindertenbeauftragte erhalten für die technische Ausstattung einmalig in der Wahlperiode der Gemeindevertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder eines vergleichbaren Endgerätes nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird gewährt, sofern der Empfänger im ersten halben Jahr nach der Übernahme des Mandates der Funktion schriftlich, auf schriftliche Einladungen und Sitzungsunterlagen verzichtet.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Endgerätes beträgt für die Mitglieder der Gemeindevertretung 500 €, für den Behindertenbeauftragten und die sachkundigen Einwohner 200 € und für die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments 150 €.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Regelungen

§ 11 Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit wird eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 9,00 € je vollendete Stunde.
- (3) Der Verdienstaussfall an Sitzungstagen wird entsprechend dem gesamten Ausfall der Arbeitszeit erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass die Erwerbstätigkeit üblicherweise zu dieser Zeit verrichtet wird.
- (4) Entschädigung für Verdienstaussfall wird für höchstens 35 Stunden im Monat gewährt. Sie beträgt höchstens 35,00 € je vollendete Stunde.
- (5) Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung besteht nicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze für eine Rente oder Pensionierung, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

§ 12 Reisekosten

- (1) Dienstreisen werden durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (3) Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes angewandt.

§ 13 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt und das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Kalendermonat eingestellt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (EntschS) vom 21.09.2009, die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Gewährung von Entschädigungen für Beauftragte der Gemeinde (Beauftragten-Entschädigungssatzung) vom 25.07.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Beauftragte der Gemeinde Rangsdorf vom 25.09.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 26.07.2019

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel